

RUSSIAN DESK

Insolvenzmasse in Privatinsolvenzverfahren: aktuelle Erläuterungen des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation

Das russische Insolvenzgesetz¹ enthält eine Reihe von Bestimmungen zur Regelung der Insolvenz von natürlichen Personen und Einzelunternehmern. Solche Privatinsolvenzverfahren werfen viele Fragen zur Anfechtung von Geschäftsabschlüssen und zum Verkauf von Vermögenswerten auf.

In diesem Newsletter finden Sie eine Übersicht der wichtigsten Erklärungen zur Ermittlung und Verteilung der Insolvenzmasse in Privatinsolvenzverfahren, welche der Oberste Gerichtshof am 25. Dezember 2018 gegeben hat².

BEFUGNISSE DES INSOLVENZVERWALTERS

Die Entscheidung über die Freigabe von Vermögenswerten aus der Insolvenzmasse einer zahlungsunfähigen Privatperson (oder über die Nichtberücksichtigung von Vermögenswerten in der Insolvenzmasse) trifft der für das Verfahren zuständige Insolvenzverwalter selbstständig und außergerichtlich. Die Angelegenheit geht nur bei Differenzen zwischen den Verfahrensbeteiligten an das Gericht.

ANFECHTUNG VON ENTSCHEIDUNGEN ZU VERMÖGENSAUFTEILUNG UND UNTERHALTSZAHLUNGEN

Wurde vor einem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit das Ehegattenvermögen bereits aufgeteilt und eine entsprechende gerichtliche Handlung vorgenommen, können nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines der Ehegatten der Insolvenzverwalter und die Gläubiger gegen diese gerichtliche Handlung Rechtsmittel einlegen, wenn dadurch Rechte und Interessen der Gläubiger verletzt werden. Bei einer gegebenenfalls versäumten Anfechtungsfrist kann das Gericht Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewähren.

Eine ähnliche Regelung wurde für die Anfechtung von durch ordentliche Gerichte festgesetzten Unterhaltszahlungen durch Gläubiger und Insolvenzverwalter eingeführt.

ANFECHTUNG EINER AUßERGEGERICHTLICHEN EINIGUNG ÜBER DIE VERMÖGENSAUFTEILUNG

Auch eine außergerichtliche Einigung der Ehegatten über die Aufteilung ihres gemeinsamen Vermögens kann in einem Insolvenzverfahren angefochten werden, wenn die in den Insolvenzvorschriften genannten Gründe für ein Rechtsmittel vorliegen (wenn die Einigung z. B. eine nicht gleichwertige Gegenleistung vorsieht und die Position des Schuldners wesentlich verschlechtert).

Im Übrigen kann eine solche Einigung nur vor einem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit (d. h. außerhalb eines Insolvenzverfahrens) angefochten werden.

Eine ähnliche Regelung wurde für die Anfechtung einer außergerichtlichen Einigung über Unterhaltszahlungen durch Gläubiger und Insolvenzverwalter implementiert.

WEITERE METHODEN ZUM SCHUTZ DER GLÄUBIGER-INTERESSEN

Entstehen wegen einer Einigung über Unterhaltszahlungen den Gläubigern Nachteile (z. B. aufgrund einer Verschlechterung der Vermögenssituation des Privatschuldners und eines dadurch erheblichen Ungleichgewichts zwischen den Rechten der Gläubiger und den Rechten des Unterhaltsempfängers), so können sich der Schuldner, der Insolvenzverwalter und die Gläubiger an ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit wenden. Sie können dort folgende Ansprüche geltend machen:

- Änderung oder Auflösung der Einigung über Unterhaltszahlungen;
- Änderung der gerichtlich festgesetzten Höhe der Unterhaltszahlungen;
- Befreiung von der Pflicht, Unterhaltszahlungen zu leisten;

¹ Kapitel X des Föderalen Gesetzes Nr. 127-FS „Über die Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz)“ vom 26. Oktober 2002.

² Verordnung des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation Nr. 48 „Zu einigen Fragen im Zusammenhang mit Besonderheiten der Ermittlung und Verteilung der Insolvenzmasse in Privatinsolvenzverfahren“ vom 25. Dezember 2018.

- Befreiung von der Pflicht, rückständige Unterhaltszahlungen und/oder rückständige Strafzahlungen für nicht fristgerecht erfolgte Unterhaltszahlungen zu leisten.

Alle Gläubiger des Schuldners sowie der Insolvenzverwalter sind berechtigt, an der entsprechenden Verhandlung vor dem Gericht als Dritte teilzunehmen.

VERFAHREN BEI ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT BEIDER EHEGATTEN

Wenn über das Vermögen beider Ehegatten Insolvenzverfahren eingeleitet wurden, können diese nach Ermessen des Gerichts aus Gründen der Verfahrensökonomie zu einem einzigen Verfahren zusammengefasst werden.

In einem solchen Fall führt der Insolvenzverwalter separate Register der Gläubigerforderungen für gemeinsame Verbindlichkeiten und für die jeweiligen persönlichen Verpflichtungen beider Ehegatten.

Weitere Fragen zu den Erklärungen des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation beantworten wir gern.



Falk Tischendorf

Rechtsanwalt | Partner
Standortleiter
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Falk.Tischendorf@bblaw.com



Alexander Bezbodov

Rechtsanwalt | LL.M. | Partner
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Alexander.Bezborodov@bblaw.com



Natalia Bogdanova

Diplom-Juristin | LL.M. | Associate
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Natalia.Bogdanova@bblaw.com

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Natalia Bogdanova

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2019.

HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau
Falk Tischendorf
Tel.: +7 495 2329635 | Fax: +7 495 2329633
Falk.Tischendorf@bblaw.com

ST. PETERSBURG

Marata Str. 47-49 | Lit. A | Office 402 | 191002 St. Petersburg
Natalia Wilke
Tel.: +7 812 4496000 | Fax: +7 812 4496001
Natalia.Wilke@bblaw.com

BEIJING | BERLIN | BRÜSSEL | DÜSSELDORF | FRANKFURT AM MAIN
HAMBURG | MOSKAU | MÜNCHEN | ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM